

# Satzung

**LEBENSCHILFE Hameln-Pyrmont e. V.**  
Ruthenstraße 6, 31785 Hameln

## **§ 1 Name, Sitz, Steuerbegünstigung, Mitgliedschaften, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V. und hat seinen Sitz in Hameln.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in Marburg und der Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. in Hannover sowie im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. in Hannover.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover - VR 100033 - eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Mitglieder sind Eltern, Menschen mit Behinderungen, Freunde und Förderer.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderungen oder drohender Behinderung aller Altersstufen bedeuten sowie die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine altersgemäße Entwicklung von Kindern und Jugendlichen jeder Altersstufe zum Ziel haben und eine drohende Behinderung vermeiden helfen, durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, die insbesondere nachfolgende Einrichtungen und Angebote für Menschen mit Behinderung betreiben:
  - Beratungsstellen
  - Frühe Hilfen,
  - Sonderpädagogische und integrativ/kooperativ arbeitende Kindertagesstätten und Krippen sowie Regelkindertagesstätten und Krippen für unter dreijährige Kinder,
  - Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen,
  - Schulen für Menschen mit Behinderungen und integrative Formen der schulischen Arbeit,
  - Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt,
  - Wohnstätten für Menschen mit Behinderung, einschließlich der betreuten Wohnformen,
  - Hilfen für Freizeit und Erholungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen,
  - Familienentlastende und unterstützende Dienste,
  - Hilfen bei Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen.
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auch länderübergreifend an.
4. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung, insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, werben. Er setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe und gesellschaftliche Inklusion aller Menschen mit Behinderung ein.

# Satzung

## Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Lebenshilfe Landesverband Niedersachsen e. V. in Hannover und an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V. in Hannover. Beide Rechtsträger haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Er ist bis zum 30.06. des Kalenderjahres zu zahlen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, der Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V. ein SEPA Lastschriftsmandat / Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag zu erteilen.

### § 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

# Satzung

## Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.
3. der/die besondere Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Bedarf schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt, einzuberufen. Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt wurde. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung bezeichnen. Bei Auflösung des Vereins beträgt die Einladungsfrist vier Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
4. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden, sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
6. Über Kauf und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes zur Beschlussfassung vorzutragen. Der Jahresabschluss liegt auf Wunsch zur Einsicht bereit. Der Jahresbericht soll auch über die Aktivitäten und die wirtschaftliche Situation der vom Verein betriebenen Einrichtungen Auskunft geben. Die Mitgliederversammlung ist über neue Aktivitäten und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen umfassend zu informieren.
8. Sie beschließt auf Antrag die Entlastung des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung kann zwei stimmberechtigte Mitglieder zu Kassenprüfern/innen wählen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung erhoben werden. Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, eine/n Wirtschaftsprüfer/in auf Kosten des Vereins mit der Prüfung zu beauftragen.

# Satzung

## Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/ der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung gehören soll. Der/die Vorsitzende und der/ die Stellvertreter/innen werden in einem besonderen Wahlgang gewählt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt, dabei soll der/die 1. Vorsitzende nicht mehr als zweimal wiedergewählt werden. Die Wiederwahl der anderen Vorstandsmitglieder ist möglich. Mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder müssen Menschen mit Behinderung oder nahe Angehörige sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Vertretung in der PLSW GmbH und der LHS GmbH und /oder deren Rechtsnachfolger wird von zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt, von denen mindestens ein Mitglied naher Angehöriger von Menschen mit Behinderung ist.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins solange kein/keine besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB bestellt ist/sind und hat hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
8. Der Vorstand kann eine/n Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
9. Der Vorstand kann jährlich über einen angemessenen Auslagenersatz, gemäß der gesetzlichen Regelungen bestimmen. Der Beschluss muss darüber im Vorstand einstimmig erfolgen und wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
10. Bei Ausübung der ihm obliegenden Geschäftstätigkeiten haftet der Vorstand nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für weiteres Verschulden haftet der Vorstand nur, soweit dieser Bereich durch eine gültige Haftpflichtversicherung des Vereins abgesichert ist.

### § 10 Besonderer Vertreter

Der/die besondere Vertreter/in gemäß § 30 BGB kann durch den Vorstand bestellt werden. Dieser bestimmt den Umfang der Rechte und Pflichten des/der besonderen Vertreters/in in einer Geschäftsordnung. Der/die besondere Vertreter/in ist an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen. Der Geschäftsführer ist in diesem Umfang einzelvertretungsberechtigt.

### § 11 Beirat

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die Beiräte müssen nicht Mitglied im Verein sein. Die Aufgabe der Beiräte ist die Beratung des Vorstandes. Sie haben das Recht, Anträge zu Vorstandssitzungen einzureichen.

# Satzung

## Lebenshilfe Hameln-Pyrmont e.V.

Wir versichern, dass i.S.d § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Vorstehende Satzung ist am 22. März 1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen worden. Satzungsänderungen erfolgten am 13. August 1980, am 16. Juni 1983, am 29.04.1986, am 18.10.1995, am 21.01.1997, am 17.11.1999, am 17.12.2003, am 06.02.2008, am 02.06.2010, am 05.09.2011, am 30.12.2013 und am 07.10.2019, und sind im Vereinsregister Hannover - Geschäftsnummer – VR 100033 - eingetragen.